

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e. V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt

Telefon: 069 9566-1
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

S.W.I.F.T. MARKDEFF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
B 40-3/8.35

Name, Telefon/Telefax
Windhuis
069 9566-8376

Datum
6. Mai 2005

Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 2 – E-RIC 2
Bilanzgliederung nach Fristigkeiten gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*
Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Kommentierung des oben genannten Rechnungslegungs Interpretationsentwurfs bedanken wir uns. Den vorgeschlagenen Entwurf zur Rechnungslegungsinterpretation Nr. 2 als Leitlinie zur Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 begrüßen wir ausdrücklich. Die Interpretation gewährt einen guten Überblick über die relevanten IFRS/IAS und sollte dem Anwender die Erstellung eines Abschlusses nach IFRS/IAS erleichtern. Trotz ihres ausschließlich empfehlenden Charakters sollte RIC 2 dazu beitragen, die in der deutschen Praxis zu beobachtende sehr unterschiedliche Gliederung der IFRS-/IAS-Bilanzen zu beseitigen. Ein einheitlicher Ausweis der Bilanzpositionen erhöht die Vergleichbarkeit von IFRS-/IAS-Abschlüssen und damit die Verwertbarkeit für statistische Zwecke. In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch die beigefügte Mustergliederung als konkreten Vorschlag zur Umsetzung der Mindestvorgaben nach IFRS/IAS. Zur Abrundung der Darstellung von Jahresabschlüssen nach IFRS/IAS regen wir eine vergleichbare Rechnungslegungs-Interpretation für die beiden Formen der Gewinn- und Verlustrechnung an. Insbesondere wäre dies bei einer weiteren Verzögerung des IASB-Projektes zum Performance Reporting wünschenswert. Mit Blick auf die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach IFRS/IAS sprechen wir uns weiter für eine entsprechende Abstimmung mit anderen nationalen Standardsetzern, zumindest aber innerhalb der EU, aus.

Die Bilanzgliederung von Kreditinstituten wird von dem vorliegenden Entwurf nicht tangiert, da Kreditinstitute gemäß IAS 1.54 i.V.m. IAS 1.51 regelmäßig zur Bilanzgliederung nach Liquidität verpflichtet sind.¹ Jedoch möchten wir auf die aktuelle Initiative des Committee of European Banking Supervisors zur EU-weit harmonisierten Finanzberichterstattung für Aufsichtszwecke hinweisen. In diesem Zusammenhang werden auch Meldeformate für Bankbilanzen nach IFRS/IAS entwickelt. Dabei werden Finanzinstrumente nach Bewertungseinheiten untergliedert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Kreditinstitute diese Gliederungsvorgaben für ihren öffentlichen Auftritt übernehmen.

Im Übrigen wollen wir erwähnen, dass die Europäische Zentralbank für bankstatistische Zwecke an der Gliederung der Bankbilanz entsprechend der Richtlinie 86/635/EWG des Rates und hinsichtlich der Bewertung an der Nominalwertbetrachtung für Einlagen und Kredite festhält (Verordnung (EG) Nr. 2181/2004 der EZB vom 16. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2004/21)).

Im Einzelnen

Anwendungshinweis:

In dem Interpretationsentwurf werden oftmals IFRS-/IAS-Vorschriften wiedergegeben, ohne dass eine Auslegung oder eine Empfehlung folgt. Dies dient dem besseren Verständnis des Zusammenhangs und führt zu einer guten Übersicht über den Themenkomplex, birgt jedoch unserer Ansicht nach die Gefahr, dass der Anwender auf die Lektüre der Original-Standards verzichtet. Wir sprechen uns daher für eine weitere Klarstellung in dem Anwendungshinweis des RIC-Entwurfs dahin gehend aus, dass eine Befolgung der RIC nicht von der Pflicht zur Lektüre der IFRS entbindet.

Tz. 5:

Nach Aussage dieser Textziffer wird in E-RIC 2 auf Anhangangaben grundsätzlich nicht eingegangen. Durch diese Formulierung könnte der Eindruck erweckt werden, in der vorliegenden Interpretation seien keine Ausführungen irgendwelcher Art zum Thema Anhang zu finden. Tatsächlich enthalten aber Tz.en 17, 18, und 25 Empfehlungen für weitere Anhangangaben. Um Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir daher vor, Textziffer 5 entsprechend zu modifizieren.

¹ IAS 30 wird hier aufgrund seiner geplanten Aufhebung durch ED 7 – Financial Risk Disclosure außer Acht gelassen.

Tz. 21:

Die Vorgabe bestimmter Begriffe dürfte die Vergleichbarkeit der Jahresabschlussunterlagen erhöhen; der gleichzeitige Ausschluss der Verwendung der Begriffe „Anlagevermögen“ und „Umlaufvermögen“ ist sachgerecht.

Tz.en 22 – 25

Den Ausführungen zur abweichenden Gliederung der Bilanz nach Liquidität und dem empfohlenen Verzicht auf die Verwendung einer Mischform unter Aufnahme evtl. relevanter Informationen in den Anhang können wir uns anschließen.

Tz. 26:

Im letzten Satz wird auf Tz. 22 verwiesen. Einen inhaltlichen Zusammenhang können wir jedoch nur ansatzweise feststellen. Ein Verweis auf Tz. 19 liegt eventuell näher.

Tz. 30:

Der Hinweis auf Tz. 26 scheint ebenfalls nicht unmittelbar ersichtlich. Vielleicht wäre hier ein Verweis auf Tz. 11 zutreffender.

Tz. 35:

Die Ablehnung des HGB-Gliederungsschemas in einem IFRS-Abschluss halten wir auch mit Blick auf die internationale Vergleichbarkeit für sachgerecht.

Tz. 36:

Die Beschränkung auf die Regelung des Buchstaben (b) in IAS 1.27 ist nicht nachvollziehbar. Wäre damit beabsichtigt, die Regelungen des entsprechenden Buchstabens (a) auszuschließen, so befände sich E-RIC 2 hier im Widerspruch zu IFRS. Da die mit dieser Auslegung verfolgte Intention nicht offenkundig ist, regen wir an, die Textpassage eindeutiger zu formulieren.

Anregung für eine zusätzliche Empfehlung

Gemäß IAS 1.74 und 1.75 sind weitere Unterposten wahlweise in der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz anzugeben. Da derartige Informationen von großem Interesse für den Bilanzleser sein können, schlagen wir eine zusätzliche Empfehlung vor, derartige Unterposten ausschließlich in der Bilanz auszuweisen. Entsprechend müsste auch eine Anpassung des Gliederungsbeispiels erwogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Loeper

Hillen